

Ohne Gewalt leben –
Sie haben ein Recht darauf!

Informationen für die Beratungspraxis

STALKING

Wie sich Opfer von Belästigung
und Bedrohung schützen können

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Oktober 2004

Text: Janine Wiehe
Gestaltung: DesignCentrale, Hannover

www.ms.niedersachsen.de

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen verwendet werden.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und
Gesundheit

Einleitung	3
Was ist eigentlich Stalking?	4
– Mögliche Handlungen von Stalkern	4
Wer sind die Täter und was wollen sie?	6
– Mögliche Motive von Stalkern	6
Warum ist Stalking ernst zu nehmen?	7
Welche Folgen ergeben sich für die Betroffenen?	8
Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen zum Eingreifen?	9
– Zivilrechtlicher Schutz	9
– Strafrechtlicher Schutz	10
Was können Betroffene selbst tun?	12
Was können Beraterinnen/Berater tun?	13
Wo gibt es Hilfen und weitere Informationen?	14

Stalking – ein Phänomen, das in letzter Zeit immer häufiger öffentlich thematisiert wird. Der Begriff beinhaltet das, was im Allgemeinen auch als „Psychoterror“ bezeichnet wird: Immer wiederkehrende maßlose Belästigungen in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung, die das Leben der überwiegend davon betroffenen Frauen sehr stark beeinflussen und belasten.

Diejenigen, die Stalking ausüben, werden als Stalker bezeichnet.

Betroffene fühlen sich den Stalkern gegenüber oft ausgeliefert. Sie sehen keine Möglichkeit, aus der für sie unangenehmen und oft unerträglichen Situation herauszukommen und sich dem Stalker zu entziehen.

Durch die zunehmende öffentliche Diskussion über Stalking werden jedoch immer mehr betroffene Frauen ermutigt, sich professioneller Unterstützung und Hilfe anzuvertrauen.

Eine adäquate Beratung zum Thema Stalking setzt unter anderem Kenntnisse über die Definition, Hintergründe, rechtliche Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten voraus.

Diese Broschüre ist als Arbeitsmaterial für die Beratungspraxis gedacht.



Was ist eigentlich Stalking?

Der Begriff Stalking kommt aus der englischen Jagdsprache und bedeutet das Anpirschen oder Anschleichen.

Eine konkrete Übersetzung für diesen Begriff gibt es in der deutschen Sprache nicht. Es ist viel mehr ein komplexes Verhaltensmuster mit verschiedenen Handlungen, das das Stalking ausmacht.

Die erste repräsentative Studie zu Stalking in Deutschland ergab unter den dort aufgeführten Kriterien folgende Ergebnisse:

- 12 Prozent der teilnehmenden Personen waren schon mindestens einmal in ihrem Leben von Stalking betroffen.

- 1,6 Prozent leiden aktuell unter Stalking.¹⁾

Die Dunkelziffer der von Stalking betroffenen Personen dürfte allerdings weit aus höher liegen.

Die Täter (Stalker) verfolgen, beobachten und/oder belästigen ihre Opfer wiederholt auf unzumutbare Art und Weise über Monate oder auch Jahre.

Mögliche Handlungen von Stalkern:

- ständige Telefonanrufe des Täters (Telefonterror);
- häufiges Klingelnlassen des Telefons und Hinterlassen von Nachrichten bis das Limit des Anrufbeantworters erreicht ist;

¹⁾ Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Ergebnisse der ersten epidemiologischen Studie zu Stalking in Deutschland. Pressemitteilung vom 12.07.04, Mannheim. online: http://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/pdfdateien/pressemitteilungen/pressemitteilungen04/Stalking.pdf (04-08-24).

- massenhaftes Zusenden oder Hinterlassen von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten;
- ständige Belästigung in Chaträumen (Internet);
- unerwünschtes Beschenken mit Blumen usw.;
- Waren-, Annoncenbestellung,... auf den Namen der Betroffenen;
- Ausspionieren des gesamten Tagesablaufes der Betroffenen, des Umgangs-kreises und auch der persönlichen Daten;
- ständiges Auflauern und Verfolgen der Betroffenen an jedem denkbar möglichen Aufenthaltsort (Arbeitsplatz, Supermarkt, Wohnung, usw.);
- Sachbeschädigungen an Tür, Briefkasten, Auto, etc.;
- Körperverletzungen.

Die Handlungsweisen enthalten oft Liebesäußerungen mit obszönen Inhalten und Drohungen bzw. Beschimpfungen, die zunehmend terrorisierender ausgeübt werden.

Insbesondere wenn Ex-Partner die Täter sind, kommt es gehäuft zur Verwirklichung der Drohungen und massiven Straftatbeständen.

Die Übergänge von belästigenden Handlungen bis hin zum Stalking sind fließend.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt für Stalking ist das subjektive Empfinden der Betroffenen.

Fühlt sich die betroffene Person durch die Aktivitäten des Stalkers in ihrem Alltag stark beeinträchtigt, so kann davon ausgegangen werden, dass dringend professionelle Unterstützung benötigt wird.

Wer sind die Täter und was wollen sie?

Oft sind die Stalker für die Betroffenen keine unbekanntenen Personen. Sie sind entweder ehemalige Intimpartner, flüchtige Bekannte, Arbeitskollegen oder Freunde.

Am häufigsten sind es ehemalige Partner oder Partnerinnen!

Grundsätzlich kommen alle Täter-Opfer-Konstellationen in Frage:

- Frau-Mann,
- Mann-Frau,
- Mann-Mann,
- Frau-Frau.

Allerdings sind die Täter zu ca. 86 Prozent Männer und die Opfer zu ca. 87 Prozent Frauen²⁾. Daher wird in dieser Broschüre überwiegend die männliche Sprachweise für die Täter verwendet.

Die Beweggründe der Täter sind sehr vielfältig. Sie können variieren oder sich im Laufe der Zeit verändern.

Mögliche Motive von Stalkern:

- Er möchte seine ehemalige Partnerschaft zur betroffenen Person wieder aufleben lassen oder sich an ihr rächen.
- Er ist geradezu zwanghaft darauf aus, andere Menschen zu kontrollieren und Macht über sie auszuüben.
- Er fühlt sich selbst als Opfer und unterstellt der betroffenen Person, sie würde ihn verfolgen und belästigen.
- Er ist verliebt in die jeweilige Person und versucht diese für sich zu gewinnen.

²⁾ siehe Fußnote S. 4

Warum ist Stalking ernst zu nehmen?

So wie sich die Motive der Stalker verändern können, so kann sich auch zunehmend die Art und die Intensität ihrer Handlungen ändern. Betroffene werden immer häufiger und schlimmer belästigt.

Fallbeispiel 1:

Ein 43 Jahre alter Mann verliebte sich in seine Psychotherapeutin. Anfangs überhäufte er sie mit Briefen und Telefonanrufen, die unzählige Komplimente enthielten, wie „Du bist meine Traumfrau“. Die Frau hielt diesen Verehrer zu diesem Zeitpunkt für recht harmlos und ignorierte ihn. Allerdings sprühte er nach zwei Monaten ein Graffiti an die Hauswand ihrer Arbeitsstätte mit dem Inhalt: „Du bist wunderschön“. Als der Mann sie und ihre Kinder anschließend mit den Worten „geh mit mir oder ich bring dich um“ oder „ich entführe dich und deine Kinder“ bedrohte, erstattete die Frau Anzeige.
Bonn 2004

Fallbeispiel 2:

Ein 38 Jahre alter Mann und eine geschiedene Frau waren für kurze Zeit ein Paar. Schließlich kam es immer häufiger zum Streit zwischen den beiden. Er schreckte sogar nicht davor zurück, eines der drei Kinder zu zwingen, sich sexuelle Fotos von ihnen als Paar anzuschauen. Anschließend

verließ die Frau ihn, um sich und ihre Kinder zu schützen. Doch ihr Ex-Partner wollte dies nicht wahr haben. Er begann sie und ihre Kinder zu terrorisieren. Der Ex-Ehemann der Frau versuchte ihr in dieser Situation zur Seite zu stehen. Allerdings hagelte es Beschimpfungen und (Mord-)Drohungen gegen die Familie per SMS, auf dem Briefkasten und dem Klingelschild, sogar die Autoreifen wurden zerstochen. Aufgrund einer beantragten Schutzanordnung verbot das Gericht dem Ex-Freund sich der Familie zu nähern. Weil er aber ständig gegen diesen Beschluss verstieß, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Düsseldorf 2004

Sollten die Täter anfangs keine ablehnende Reaktion auf ihre Handlungen erfahren, kann es sein, dass sie später kein „Nein“ oder „Lass mich in Ruhe“ mehr akzeptieren wollen. Sie nehmen die Ablehnung dann einfach nicht wahr oder interpretieren sie für sich anders.

Aus einem einfachen „Nein!!!“ wird somit im Kopf des Stalkers ein „Ja!“.

Je früher Grenzen gezogen werden, umso größer sind die Chancen, den Stalker auf Distanz zu halten!

Welche Folgen ergeben sich für die Betroffenen?

Das Leben der Betroffenen verändert sich bei länger andauerndem Stalking zunehmend.

Ihre Lebensqualität kann sich sehr stark mindern und die psychischen, physischen und/oder sozialen Folgen bzw. Beeinträchtigungen können für die Betroffenen sehr gravierend sein:

- Sie haben Angst!
- Sie fühlen sich hilflos, schutzlos und verzweifelt.
- Sie wissen nicht, was sie noch tun sollen und können, um aus der Situation heraus zukommen.
- Sie fühlen sich ständig beobachtet und verfolgt. Nicht einmal mehr zu Hause in der eigenen Wohnung fühlen sie sich sicher und geborgen.
- Sie möchten Kinder, Freunde, Verwandte, etc. vor dem Stalker schützen und isolieren sich dadurch zunehmend von ihrem sozialen Umfeld.

- Sie versuchen alle Orte zu meiden, an denen der Stalker sich aufhalten könnte z.B. Café, Fitnessstudio, etc.
- Ihre Leistungsfähigkeit nimmt ab und dies hat beispielsweise Auswirkungen auf den Arbeitsplatz.
- Sie leiden unter Schlafstörungen, Angstzuständen, Reizbarkeit, allgemeinem Unwohlsein, Depressionen und vielem mehr.
- Sie können kaum noch anderen Personen vertrauen, solange der Stalker sich nicht zu erkennen gibt.



Welche rechtlichen Möglichkeiten zum Eingreifen bestehen?

Die vielen verschiedenen Verhaltensweisen, die das Stalking auszeichnen, werden je nach Erheblichkeit und verletztem Rechtsgut ggf. von verschiedenen Rechtsnormen erfasst.

Grundsätzlich besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, sich sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich gegen Stalking zur Wehr zu setzen.

Die verschiedenen Wege werden im Folgenden aufgezeigt.

Zivilrechtlicher Schutz

Nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) können Schutzanordnungen erwirkt werden, die dem Stalker weiteres Nachstellen oder Belästigen verbieten sollen. Die betroffene Person kann dies mit einer Einstweiligen Verfügung im Eilverfahren oder mit einer Unterlassungsklage beim zuständigen Gericht erwirken.

Beispielsweise, darf der Stalker...

- sich nur bis auf einen bestimmten Abstand zur Person oder deren Wohnung nähern.

→ sich nicht mehr an vom Opfer oft besuchten Orten aufhalten z.B. Fitnessstudio, Arbeitsplatz.


→ keinen Kontakt mehr zu der Person per Telefon, E-Mail, Post, SMS, MMS etc. oder auch persönlich aufnehmen.

Die Anordnungen können zusätzlich auch je nach Fall angepasst bzw. kombiniert werden.

Sollte der Stalker anschließend gegen eine Anordnung des Gerichtes verstoßen, begeht er damit eine Straftat nach § 4 Gewaltschutzgesetz und kann zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden (s. Strafrechtlicher Schutz).

Kosten

Beim Zivilverfahren sind zunächst sämtliche Kosten von der Antragsstellerin/dem Antragssteller selbst zu tragen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert und wird vom Gericht festgelegt. Demnach sind die Kosten bei jedem Stalkingfall individuell.



Wenn es den Betroffenen finanziell nicht möglich ist, die Verfahrenskosten zu tragen, können sie vorab einen Antrag auf Prozesskostenübernahme stellen.

Sollte der Stalker verurteilt werden, werden ihm anschließend die Kosten auferlegt. Voraussetzung hierbei ist aber, dass er die Kosten tragen kann. Ansonsten wäre dies zum Nachteil der Betroffenen, da sie die Kosten nicht erstattet bekämen.

Strafrechtlicher Schutz

In Deutschland gibt es keine eigenständige Strafvorschrift, die die ganz unterschiedlichen Stalking-Handlungen einheitlich erfasst.

Das Verhalten des Stalkers kann jedoch insbesondere die folgenden Straftatbestände erfüllen:

- § 123 StGB bei Hausfriedensbruch,
- § 164 StGB bei falscher Verdächtigung,
- §§ 185 ff. StGB bei Beleidigung/Übler Nachrede/Verleumdung,

→ §§ 201 ff. StGB bei Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs,

→ § 223 StGB bei Körperverletzung,

→ § 239 StGB bei Freiheitsberaubung,

→ § 240 StGB bei Nötigung,

→ § 241 StGB bei Bedrohung,

→ § 242 StGB bei Diebstahl,

→ § 303 StGB bei Sachbeschädigung,

→ § 4 GewSchG bei Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung.

Wenn Anzeichen für eine Straftat vorliegen, sollte bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht Strafanzeige erstattet werden, und zwar möglichst unter Vorlage aller gesammelten Beweismittel.

Polizei und Staatsanwaltschaft werden nach Prüfung des Sachverhalts die möglichen und nötigen Maßnahmen von sich aus ergreifen.

Das strafrechtliche Verfahren wird von Amts wegen geführt.

Dennoch ist die Mitarbeit von Betroffenen nötig, um den Ermittlungen zum Erfolg zu verhelfen. Anderenfalls ist der erforderliche und ohnehin schwierige Nachweis des strafrechtlich erheblichen Verhaltens kaum zu erbringen.

Zu beachten ist, dass die strafrechtliche Verfolgung mancher Delikte (z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung und grundsätzlich auch bei einfacher Körperverletzung) einen von der oder dem Verletzten zu stellenden Strafantrag innerhalb von drei Monaten nach der Tat voraussetzt.

Bei bestimmten Delikten (z.B. Körperverletzung, Verstoß gegen § 4 Gewaltschutzgesetz) besteht für Verletzte die Möglichkeit, sich der Anklage der Staatsanwaltschaft als Nebenkläger/in anzuschließen. Dadurch können im Strafverfahren mehr Rechte beansprucht und das Verfahren in einem gewissen Rahmen beeinflusst werden.

Kosten

Die Kosten des strafrechtlichen Verfahrens muss die Antragsstellerin oder der Antragsteller im Gegensatz zum zivilrechtlichen Verfahren nicht tragen.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Stalker verurteilt wird oder nicht. Im Falle der Nebenklage kann für die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt werden.



Was können Betroffene selbst tun?

- Im Idealfall dem Stalker sofort und unmissverständlich am besten unter Zeugen oder per Einschreiben klar machen, dass kein Kontakt erwünscht ist, und dass er derartiges Verhalten unterlassen soll. Dieses sollte die erste und letzte persönliche Reaktion sein.
- Eine Gewalt- oder Opferberatungsstelle aufsuchen, die Betroffene kompetent über weitere Maßnahmen informieren und unterstützen kann.
- Am besten Ruhe bewahren und mit Freundinnen/Freunden bzw. Verwandten über ihre Situation reden.
- Sich bei der Suche nach Hilfe von niemanden wegschicken oder mit: „Das ist doch nicht so schlimm!“ abspeisen lassen.
- Alle möglichen Beweise über das Stalking aufheben bzw. speichern (SMS, MMS, Anrufbeantworter, E-Mails, Briefe, Geschenke mit Grußkarten,...). Gibt es Schwierigkeiten bestimmte Beweise (wie Blumen, etc.) aufzubewahren, sollten sie mit einem aktuellem Datumsbezug (z.B. Tageszeitung) fotografiert werden.
- Zusätzlich ist ein Stalking-Tagebuch, in dem Ort, Datum, Uhrzeit, die Aktionen selbst oder sonstiges notiert werden, sehr hilfreich. Dadurch kann der Stalking-Verlauf rekonstruiert und bei rechtlichen Schritten als Beweismittelkette dienen.
- Augen- und/oder Ohrenzeugen suchen, die Aktionen des Stalkers bestätigen können. Vor allem Nachbarn könnten etwas bemerkt haben.
- Bei Telefonterror eine Fangschaltung bzw. geheime Telefonnummer bei der Telefongesellschaft beantragen.
- Sinnvoll ist, eine(n) Anwalt/Anwältin aufzusuchen und nach Absprache eine einstweilige Verfügung beim Amtsgericht zu beantragen oder ggf. eine Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Den eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen. Zögerungen oder Rückzüge könnten von Stalkern falsch interpretiert werden.
- Unter Umständen medizinische und psychologische Hilfen aufsuchen.

Was können Beraterinnen / Berater tun ?

Für die adäquate Intervention bei Stalking-Fällen gibt es keine spezielle Leitlinie, allerdings können folgende Punkte in der Beratungspraxis behilflich sein.

- Jeder Stalkingfall ist individuell und bedarf dadurch unter Umständen einer individuellen Strategie!
- Der Schutz bzw. das Wohl der Betroffenen und ggf. ihrer Kinder hat immer höchste Priorität!
- Die Aussagen der Betroffenen sollten in keiner Weise in Frage gestellt werden.
- Beraterinnen/Berater sollten es zusätzlich fördern, dass die Betroffenen sie regelmäßig aufsuchen, um einen besseren Einblick in den Fall zu bekommen und dadurch auch effektiver intervenieren zu können.
- Hilfreich ist, den Stalker so genau wie möglich einschätzen zu können, um abzuwägen, welche Interventionsmaßnahmen für den speziellen Fall wirklich in Frage kommen könnten und welche nicht. Dieses ist durch das Rekonstruieren der Stalking-Aktionen möglich, beispielsweise mit Hilfe eines Stalking-Tagebuchs.
- Beraterinnen/Berater sollten der Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Interessen behilflich sein. Kooperationen zwischen Beratungsstelle, Polizei und Justiz mit zusätzlicher Amtswegbegleitung sind dabei vorteilhaft.
- Ggf. sollte versucht werden, bei der „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“, beim „Weißen Ring“ oder anderen Opferhilfestellen eine finanzielle Unterstützung für die Betroffenen zu erwirken, da durch rechtliche Maßnahmen Kosten entstehen können.

